

# GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

**Zur Verantwortlichkeit eines Institutedirektors.** Dem Direktor einer großen Anstalt kann bei seiner umfangreichen Tätigkeit nicht zugemutet werden, alle Gutachten persönlich zu erstatten. Es muß ihm zugebilligt werden, sich der Hilfe und Unterstützung seiner Assistenten zu bedienen, wobei er allerdings pflichtgemäß zu ermessen hat, ob er die selbständige Erstattung von Gutachten ihnen völlig übertragen kann oder ob er sich die Nachprüfung vorbehalten muß. Ebenso muß es den Gutachtern überlassen bleiben, in welcher Weise und in welchem Umfange die Untersuchungen zur Vorbereitung des Gutachtens zu tätigen sind.

Diese Erwägungen sind angestellt in einem Urteil des Reichsversorgungsgerichtes vom 27. Januar 1932 — M Nr. 31058/30,8 — und beziehen sich auf die gutachtliche Tätigkeit des Direktors einer Universitätsklinik. Der zum Ausdruck gebrachte Grundsatz dürfte aber auch auf die gutachtliche Tätigkeit größerer chemischer Untersuchungsanstalten anzuwenden sein.

*Merres. [GVE. 13.]*

**Verordnung über die Befreiung einzelner Arten von Meßgeräten von der Verpflichtung zur Nacheichung. Vom 20. Dezember 1932.** Die Bekanntmachung vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 1064) wird dahin geändert, daß von der Verpflichtung zur Nacheichung ausgenommen sind ganz aus Glas hergestellte Meßgeräte sowie Bandmaße aus Papier zum einmaligen Einlegen in Stoffballen und in Kabel. Inkrafttreten nicht besonders bestimmt, demnach automatisch ein Tag nach Verkündung. (Reichsgesetzbl. 1933, I, S. 4.)

*Merres. [GVE. 4.]*

**Erste Verordnung über Änderung der Verkehrsfehlergrenzen von Meßgeräten. Vom 22. Dezember 1932.** Die Verordnung über die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte vom 18. Dezember 1911 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I, S. 158) wird hinsichtlich der Bandmaße, der Fahrstreckenmesser an Kraftfahrzeugen und der Waagen geändert. Inkrafttreten nicht besonders bestimmt, demnach automatisch ein Tag nach Verkündung. (Reichsgesetzbl. 1933, I, S. 3.)

*Merres. [GVE. 6.]*

**Maß- und Gewichtsgesetzgebung.** Erste Verordnung über Änderung der Eichgebührenordnung. Vom 22. Dezember 1932. Die Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I, S. 153) wird sowohl hinsichtlich der allgemeinen Bestimmungen über die Kostenfestsetzungen (Art. 1) als auch hinsichtlich der Eichgebühren (Art. 2) in einigen Punkten geändert. Die Änderungen über die Eichgebühren beziehen sich auf Aräometer, Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Untersuchungen, Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Gasbestimmungen, medizinische Spritzen, Wassermesser. Die Verordnung tritt am 1. April 1933 in Kraft. (Reichsgesetzbl. 1933, S. 1.)

*Merres. [GVE. 5.]*

**Wassergesetzgebung.** In Thüringen ist mit dem 1. Januar 1933 das Notgesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse am Wasser (Wassergesetz) vom 21. Dezember 1932 (Gesetzs. S. 199) in Kraft getreten. Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz werden noch erlassen.

*Merres. [GVE. 12.]*

**Neue Gruppeneinteilung im Reichspatentamt.** Mit Wirkung vom 1. Januar 1933 ist eine neue Einteilung des technischen Arbeitsgebietes des Patentamtes vorgenommen worden. Die Zahl der Patentgruppen ist von bisher 9739 auf 19424, also das Doppelte, erhöht worden, und zwar unter Zuhilfenahme von zwei Dezimalstellen hinter den bisherigen Gruppenbezeichnungen. Es ist demgemäß ein neues Gruppen- und Stichwortverzeichnis im Handel erschienen<sup>1)</sup>. (Blatt f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1932, S. 282.)

*R. Cohn. [GVE. 27.]*

**Ein Patent ist nicht schon deshalb nichtig, weil der Fachmann zu seiner Ausführung noch Versuche anstellen muß.** Gegen ein Patent mit dem Anspruch:

„Verfahren zur Verbesserung von Reibstoffen, gekennzeichnet durch Zugabe zu diesen Stoffen von Blei in reinem

<sup>1)</sup> Carl Heymanns Verlag, Berlin. Preis geb. RM. 30,— bzw. RM. 40.—

Zustande oder mit anderen Metallen legiert, vorausgesetzt, daß das Blei in diesen Legierungen vorherrscht“, war Nichtigkeitsklage erhoben worden. Das Patent wurde in erster Instanz vernichtet, wobei das Patentamt in den Gründen erwogen hat, daß zur Gewinnung eines wirklich brauchbaren Reibstoffes es verschiedener Einzelheiten für die Anwendung der empfohlenen Mittel bedürfe, über die die Patentschrift nichts Genaueres enthält. Es fehle demnach an einer genügenden technischen Weisung, nach welcher der Fachmann arbeiten könnte.

Das Reichsgericht ist diesem Standpunkt nicht beigetreten. Es führt aus, daß es allerdings in beträchtlichem Maße der Versuche bedürfe, um zu dem verbesserten Reibstoff zu gelangen, den das Patent beweckt. Eine Erfindung müsse zwar, um Patentschutz zu genießen, dermaßen fertig sein, daß der Fachmann mit den in der Patentschrift angegebenen Mitteln die Lösung jederzeit wiederholen könne. Das schließe jedoch nicht aus, daß er, um die Ausführung zu bewerkstelligen, noch Ausprobungen vornehmen müsse. Nur dürfen diese Versuche das für dergleichen Fälle übliche Maß nicht überschreiten, müssen die Gewähr der Aufgabenlösung bieten und dürfen ihrem Wesen nach nicht dem Bereich erforderlicher Tätigkeit angehören. (Reichsgericht vom 1. Oktober 1932. Mitteilungen v. Verband Deutscher Patentanwälte 1932, S. 299.)

*R. Cohn. [GVE. 25.]*

**Ein Patent darf durch teilweise Nichtigerklärung nicht einen anderen Charakter bekommen.** Gegen ein Patent mit dem Anspruch:

„Vorrichtung zur Herstellung von Formstücken aus Celluloseestern, bei der die erhitzte Masse unter Druck durch Kanäle hindurchgepreßt wird, dadurch gekennzeichnet, daß sich an die Kanäle die Preßformen anschließen, in welchen die heiß-flüssige Masse zu Formstücken erstarrt“ war Nichtigkeitsklage mit der Begründung erhoben worden, daß die gleiche Vorrichtung bereits für den Metallspritzguß bekannt sei. Das Reichspatentamt hat das Patent dadurch teilweise für nichtig erklärt, daß es den Patentanspruch folgendermaßen neugefaßt hat:

„Verfahren zur Herstellung von Formstücken aus Acetylcellulose, Plastifizierungsmitteln und Füllstoffen, dadurch gekennzeichnet, daß die heißflüssige und unter Druck gehaltene Masse durch Kanäle in die Preßformen gedrückt wird, in welchen die heißflüssige Masse zu Formstücken erstarrt.“

Das Reichsgericht hat diese Umformulierung als unzulässig angesehen, denn das Nichtigkeitsverfahren sei nicht dazu da, an die Stelle einer patentierten Erfindung eine andere zu setzen. Namentlich sei es unzulässig, ein Vorrichtungspatent unter der Form der Teilvernichtung in ein Patent auf ein Verfahren umzuwandeln, da der Schutz des Verfahrenspatentes nach § 4 Satz 2 PG. sich auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse erstrecken würde. Eine solche Umwandlung sei nur berechtigt und geboten, wenn sich bei näherer Prüfung herausstellt, daß sich die Erteilungsbehörde in der Bezeichnung des Gegenstandes der Erfindung vergriffen und infolgedessen irrtümlich z. B. statt eines Verfahrens eine Vorrichtung unter Schutz gestellt hat. — Das Patent wurde im vorliegenden Fall vernichtet. (Reichsgericht vom 15. Oktober 1932. Mitteilungen v. Verband Deutscher Patentanwälte 1932, S. 338.)

*R. Cohn. [GVE. 29.]*

**Erhöhter Schutz für Verbandszeichen.** Nach dem deutschen Warenzeichenrecht kann im allgemeinen nur derjenige ein Warenzeichen eintragen lassen, der es in seinem Geschäftsbetrieb zur Unterscheidung seiner Waren von fremden Waren benutzen will. Eine Ausnahme hiervon bilden die sogenannten Verbandszeichen, welche von rechtsfähigen Verbänden, die gewerbliche Zwecke verfolgen, auch dann angemeldet werden können, wenn die Verbände keinen eigenen Geschäftsbetrieb besitzen, sondern das Zeichen in den Geschäftsbetrieben der Verbandsmitglieder zur Warenkennzeichnung dienen soll. Die rechtliche Behandlung der Verbandszeichen richtet sich mit Ausnahme einiger Sonderbestimmungen bezüglich der Anmeldungsunterlagen, Übertragung, Löschung

**GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung)**

und Gebühren nach den allgemeinen Bestimmungen des Warenzeichengesetzes. Insbesondere ist also die Kollision eines Verbandszeichens mit anderen Warenzeichen so zu betrachten wie bei gewöhnlichen Warenzeichen.

Das Reichspatentamt hat nun den Standpunkt eingenommen, daß bei der Beurteilung der Verwechslungsfähigkeit ein Verbandszeichen besonders starken Schutz beanspruchen dürfe. Dies ergebe sich aus der Geschichte der Schaffung dieser Einrichtung, wonach die Verbandsmarke hauptsächlich dem Zweck dient, eine von dem Verbande gebotene Gewähr für Güte oder sonstige Beschaffenheit der Ware durch das Zeichen nach außen hin kundzugeben. Die widerrechtliche Benutzung des gemeinschaftlichen Zeichens enthalte eine schwere Verletzung von Treu und Glauben. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Verbandszeichen seien auch höhere Gebühren gewählt worden. Trotz dieser am 25. Oktober 1932 ausgesprochenen allgemeinen Regel ist von der gleichen Beschwerdeabteilung am nächsten Tag entschieden worden, daß das bekannte Verbandszeichen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, welches aus einem Dreieck mit darin befindlichen Buchstaben V. D. E. besteht, nicht verwechslungsfähig mit einem Dreieck mit darin befindlichen Buchstaben L. H. ist. (Blatt f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1932, S. 266. Mitteilungen v. Verband Deutscher Patentanwälte 1932, S. 308.)

R. Cohn. [GVE. 24.]

**England. Neue Ausführungsbestimmungen zum Patentgesetz.** Entsprechend der Neufassung des englischen Patentgesetzes<sup>2)</sup> sind auch die Ausführungsbestimmungen (Patent Rules) unter dem 25. Oktober 1932 neu formuliert worden. (Blatt f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1932, S. 283.)

R. Cohn. [GVE. 28.]

**Ungarn. Änderung des Patentgesetzes.** Durch Gesetz vom 22. Juli 1932 ist die Schutzdauer der Patente von 15 Jahren auf 20 Jahre heraufgesetzt worden.

Um das ungarische Patentgesetz in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Haager Revisionskonferenz der Pariser Verbandsübereinkunft zu bringen, ist die Einrichtung der Zwangslizenz geschaffen worden, welche an die Stelle der Zurücknahme des Patentes wegen Nichtausübung tritt. Zurücknahme kann jetzt nur noch erfolgen, wenn die Zwangslizenz während zweier Jahre nicht ausgereicht hat, um die Ausübung zu gewährleisten. (Blatt f. Patent-, Muster- u. Zeichenwesen 1932, S. 262.)

R. Cohn. [GVE. 23.]

**Urlaubsvergütung.** Eine immer wiederkehrende Frage ist, welchen Lohn der Arbeitnehmer verlangen kann, wenn der

<sup>2)</sup> Vgl. Cohn, diese Zeitschrift 45, 704 [1932].

Urlaub in eine Zeit der Kurzarbeit fällt. Das RArbG. entscheidet in ständiger Rechtsprechung, daß nur der Lohn zu gewähren ist, den der Arbeitnehmer verdient haben würde, wenn er tatsächlich gearbeitet hätte, „da er sonst für die freie Zeit mehr erhielte als für die wirkliche Arbeitszeit, und auch günstiger gestellt wäre als seine Mitarbeiter, die in dieser Zeit arbeiten müßten“. (Vgl. RAG. 390/32 in Jurist. Wochenschr. 1933, S. 244.)

Grombacher. [GVE. 17.]

**Bedarf die Pensionszusage einer Form?** Das RArbG. verneint die Frage: Ein Ruhegehaltsversprechen wird einem Angestellten als Gegenleistung für seine Dienste gegeben, wobei es gleichgültig ist, ob das Versprechen während der Dienstzeit oder bei deren Ablauf erteilt wird. Es liegt deshalb weder eine Schenkung vor (§ 518 BGB., Form: notarielle Beurkundung) noch ein Leibrentenversprechen (§ 761 BGB., Form: Schriftlichkeit); letzteres nicht, weil ein solches „unabhängig und losgelöst von sonstigen Beziehungen und Verhältnissen der Parteien gewährt wird“. (RAG. 224/32 in Jurist. Wochenschr. 1933, S. 240.)

Grombacher. [GVE. 15.]

**Bedeutung der Betriebsvereinbarung.** Durch Kurzarbeitsabkommen im Wege der Betriebsvereinbarung (zwischen Firma und Angestelltenrat, § 78<sup>2</sup> BRG.) wurden gleichzeitig die Gehälter gekürzt. Das RArbG. erklärt hierzu, daß eine solche Vereinbarung unmittelbar auf alle Arbeitsverträge wirke, ohne daß es also zur Durchführung einer Kündigung oder Änderung des Einzelvertrags bedürfe. Ihre Wirkung erstreckt sich demnach auch auf den Vertrag eines zur Zeit des Abschlusses der Betriebsvereinbarung bereits gekündigten Arbeitnehmers. (Vgl. des näheren die ausführliche Entscheidung RAG. 102/32 in Jurist. Wochenschr. 1933, S. 242.)

Grombacher. [GVE. 16.]

**Arbeiterverträge mit Angestellten.** Maßgebend dafür, ob ein Arbeitnehmer rechtlich als Angestellter oder als Arbeiter zu betrachten ist, ist nicht der Einzelarbeitsvertrag, sondern die wirkliche Sachlage. Für diese ist ausschlaggebend die Art der übertragenen und ausgeübten Verrichtung (§ 1 Angestelltenversicherungsgesetz, § 12 BRG., § 1 KündSchG., § 616 BGB., Berufsgruppenbestimmung des RArbM. vom 8. 3. 1924 — RGBI. I, 274). Sind Arbeitnehmer im Hinblick auf den in den angeführten gesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Angestelltenbegriff rechtlich als Angestellte anzusehen, so steht ein Einzelarbeitsvertrag, in dem der ArbN. als Arbeiter behandelt wird, mit der wirklichen Rechtslage nicht in Einklang. (Vgl. des näheren RAG. 100/31 in Jurist. Wochenschr. 1933, S. 219.)

Grombacher. [GVE. 18.]

**VEREINE UND VERSAMMLUNGEN****Fachausschuß für Anstrichtechnik**

beim Verein Deutscher Ingenieure und Verein deutscher Chemiker.

Sprechabend am Mittwoch, dem 22. März 1933, 17 Uhr pünktlich, in Berlin im großen Saale des Ingenieurhauses, Friedrich-Ebert-Str. 27.

Dr. D'Ans, Berlin: „Erhöhen Anstriche die Brandgefahr?“ (Mit Lichtbildern.)

**PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN**

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwochs,  
für „Chem. Fabrik“ Sonnabends.)

**Ernannt wurde:** Prof. Dr. W. Mohr, Direktor des Physikalischen Instituts der Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel, zum Verwaltungsdirektor dortselbst.

**Habiliert:** Dr. W. Leithe, Assistent am 2. Chemischen Universitätslaboratorium Wien, für organische Chemie mit besonderer Berücksichtigung der physikalischen Chemie an der philosophischen Fakultät der Universität Wien.

**Gestorben:** Dr. L. Ebel, Duisburg, langjähriger Vorsitzender des Bezirksvereins Rheinland-Westfalen und der Ortsgruppe Duisburg des V. d. Ch. am 7. März. — Geh. Oberregierungsrat Prof. Dr. Th. Mente, Berlin (Sprengstoffchemie), im Alter von 72 Jahren am 11. Februar. — Dr. B. Pfyl, Regie-

rungsrat und Mitglied des Reichsgesundheitsamtes am 19. Februar im Alter von 59 Jahren. — Dr. F. Schneider, Chemiker, langjähriger Prokurist bei der Firma C. Gerhardt, Fabrik und Lager chemischer Apparate, Bonn, am 4. März. — Fritz Weber, Heidenau, Begründer und Inhaber der Dresdner Photochemischen Werke Fritz Weber, am 11. Februar im Alter von 70 Jahren. — Dr. H. Wolfs, Gewerbe-Oberchemiker, Vorstand der Versuchsanstalt für Bierbrauerei der Bayerischen Landesgewerbeanstalt Nürnberg, am 9. März.

**Ausland.** Prof. Dr. W. Mecklenburg, Moskau, hat seine dortige Tätigkeit aufgegeben und ist nach Deutschland zurückgekehrt.

**NEUE BUCHER**

**Thermochemie.** Von Dr. W. A. Roth, o. Prof. an der Techn. Hochschule Braunschweig. Mit 15 Abbildungen. 11×16 cm. 103 Seiten. Sammlung Göschen, Bd. 1057. Walter de Gruyter u. Co., Berlin und Leipzig 1932. Preis in Leinen geb. RM. 1,62.

Der Hauptwert des Buches liegt wohl in den zahlreichen praktischen Erfahrungen des Autors, die er hier auf Grund seiner thermochemischen Untersuchungen zusammenfaßt. Zwangsläufig ist hiermit auf dem kleinen Raum eine deutliche Subjektivität in den Zitaten und den vertretenen methodischen Ansichten verknüpft. Wer die thermochemische Forschung als abgeschlossen betrachtet, wird auch durch dieses kleine Werk von Roth eines Besseren belehrt. Eine ganze Reihe